

Stadt Arnstadt
B VII/2023/0382
B VII/2022/0004
B VI/2019/0920

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 14. März 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Hauptsatzung
vom 27. März 2019**

**bereinigte Fassung unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 02.02.2022**

**bereinigte Fassung unter Berücksichtigung
der 2. Änderungssatzung vom 02.11.2023**



Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Einwohner, Bürger**
- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**
- § 3 Ortsteile**
- § 4 Einwohnerantrag**
- § 5 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**
- § 6 Einwohnerversammlung**
- § 7 Stadtrat**
- § 8 Ausschüsse**
- § 9 Bürgermeister**
- § 9a Erheblichkeitsgrenzen und Zuständigkeit bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
- § 10 Beigeordnete**
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragte für Menschen mit Behinderung**
- § 12 Kinder- u. Jugendbeirat**
- § 13 Seniorenbeirat**
- § 14 Ehrenbezeichnung**
- § 15 Entschädigung**
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung**
- § 16 a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**
- § 17 Sprachform, Inkrafttreten**

§ 1 **Name, Einwohner, Bürger**

- (1) Die Stadt führt den Namen Arnstadt.
- (2) Zur Stadt Arnstadt gehören – außer der Kernstadt – die räumlich getrennten Ortsteile
 - Angelhausen/Oberndorf
 - Branchewinda
 - Dannheim
 - Dosedorf
 - Espenfeld
 - Ettischleben
 - Görbitzhausen
 - Hausen
 - Kettmannshausen
 - Marlishausen
 - Neuroda
 - Reinsfeld
 - Roda
 - Rudisleben
 - Schmerfeld
 - Siegelbach
 - Wipfra

Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Stadt. Die Schreibweise ist somit Arnstadt – Name des Ortsteils.

- (3) Bürger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Einwohner der Stadt Arnstadt, der als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.
- (4) Einwohner im Sinne dieser Vorschrift ist, jede Person die im Gebiet der Stadt Arnstadt wohnt.

§ 2 **Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Arnstadt führt das in der Anlage A dargestellte und beschriebene Stadtwappen.
- (2) Die Stadt Arnstadt führt die in der Anlage B dargestellte und beschriebene Stadtflagge.
- (3) Die Stadt Arnstadt führt die in der Anlage C dargestellten Dienstsiegel.
Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen gezeigt.
Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: Thüringen – Stadt Arnstadt sowie die Siegelnummer.
Es wird als „kleines Siegel“ und „großes Siegel“ geführt.

- (4) Dritte dürfen das Wappen und die Flagge der Stadt Arnstadt nur mit deren Genehmigung verwenden. Näheres regelt eine Satzung.

§ 3 Ortsteile

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Arnstadt – Angelhausen/Oberndorf
- Arnstadt – Rudisleben
- Arnstadt – Siegelbach,

die nachfolgend genannten Ortsteile erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung:

- Arnstadt – Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda
- Arnstadt – Dosedorf, Espenfeld
- Arnstadt – Ettischleben, Hausen, Marlishausen
- Arnstadt – Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra.

- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrates eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten.

Der Ortsteilbürgermeister erhält eine Entschädigung nach § 15 dieser Hauptsatzung.

Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Dieser vertritt den Ortsteilbürgermeister bei dessen Abwesenheit; er ist ehrenamtlich tätig, jedoch nicht Ehrenbeamter der Stadt.

(4) Nach § 45 Abs. 3 S. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

- | | |
|---|--------------|
| • Arnstadt – Angelhausen/Oberndorf | 8 Mitglieder |
| • Arnstadt – Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda | 6 Mitglieder |
| • Arnstadt – Dosedorf, Espenfeld | 4 Mitglieder |
| • Arnstadt – Ettischleben, Hausen, Marlishausen | 8 Mitglieder |
| • Arnstadt – Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra | 6 Mitglieder |
| • Arnstadt – Rudisleben | 8 Mitglieder |
| • Arnstadt – Siegelbach | 4 Mitglieder |

Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen.

Der Ortsteilrat entscheidet in eigener Verantwortung über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr,
3. im Rahmen einer eingeschränkten Budgetierung über infrastrukturelle Kleinmaßnahmen; das Budget wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzt,
4. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit dem Ortsteilrat,
5. Pflege von Partner- und Patenschaften im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
6. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
7. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Heimatmuseen und Dorfgemeinschaftshäuser.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils ab:

1. Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
 2. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte im Ortsteil,
 3. Haushalts- und Finanzplan,
 4. Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen, den Einrichtungen des Bestattungswesens,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Spielplätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht,
 6. Teilnahme an Wettbewerben zur Stadt- bzw. Dorfentwicklung und – verschönerung,
 7. Erlass, Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans, Ergänzungssatzung und Klarstellungssatzung,
 8. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Schließung von öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils,
 9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen in dem Ortsteil
 10. der Verwendung des Ortsteilwappens bzw. -flagge
 11. Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortsteile des jeweiligen Ortsteilrates umfasst und die Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird von dem für die Wahl der Stadtratsmitglieder zuständigen Wahlorgan geleitet:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird und jeder Wahlberechtigte darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und den Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen ist. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
 - c) Die Fristen für die Wahlbekanntmachung zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder und für die Benachrichtigung der wahlberechtigten Bürger regelt sich nach den

entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen des ThürKWG/ der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO).

- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der dabei von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- e) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in das Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. A) teilnehmen; die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Wahlbenachrichtigung oder einem amtlichen Ausweispapier (Pass, Passersatz, Personalausweis).
- f) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder anwesende Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag wird in die Niederschrift aufgenommen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der schriftlichen Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- g) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass nur Bewerber gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen; auch hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person amtlich ausgewiesen hat.
Er begibt sich dann in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel die Bewerber seiner Wahl bzw. trägt andere wählbare Personen seiner Wahl in den Stimmzettel ein, falls weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind.
Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.
Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis und seine Wahlberechtigung fest. Liegen keine der in § 33 Abs. 6 ThürKWO genannten Zurückweisungsgründe vor, gibt der Wahlleiter die Wahlurne frei.
Der Wähler legt danach seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
Nachdem alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen anwesenden Wahlberechtigten die Möglichkeit hatten, ihre Stimmen anzugeben, erklärt der Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen.
Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
- i) Gewählt sind bis zur zulässigen Höchstzahl der Ortsteilratsmitglieder die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen.

- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- k) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben und darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Arnstadt.
- l) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit ihrer Wahl.
- m) Die Sitzungen des Ortsteilrates finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

§ 4 Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn der Stadtrat bzw. für den Geltungsbereich eines Ortsteils der Ortsteilrat dies beschließt oder wenn wenigstens 4 v. H. der Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Bürgermeister schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, soll die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (2) Der Termin der Einwohnerversammlung ist mindestens 2 Wochen im voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung

zu geben.

- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung beim Bürgermeister einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
Ist eine Antwort in der Einwohnerversammlung ausnahmsweise nicht möglich, muss in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung die Beantwortung erfolgen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt in den Ortsteilen auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkte Einwohnerversammlungen einzuberufen.

§ 6a

Einwohnerfragen/Einwohneranliegen

- (1) In jeder Stadtratssitzung können Einwohner Fragen zu Angelegenheiten der Stadt stellen bzw. Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Tagesordnungspunkt Einwohnerfragen/Einwohneranliegen ist in jede Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung aufzunehmen (ausgenommen Sondersitzungen) und beginnt in der Regel um 17:00 Uhr. Die Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner soll in der Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen bzw. Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nehmen der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Beigeordneter oder ein Stadtratsmitglied Stellung. Kann zu einer Frage, Anregung und einem Vorschlag nicht sofort oder nicht ausreichend Stellung genommen werden, ist die Stellungnahme dem Fragesteller innerhalb eines Monats schriftlich zu übergeben.
Die Antworten sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, im Internetangebot der Stadt Arnstadt zu veröffentlichen.
Die Mitglieder des Stadtrates sind über die abgegebene schriftliche Stellungnahme durch den Bürgermeister in der nächstfolgenden Stadtratssitzung zu informieren.

§ 7

Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Arnstadt“.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadratsmitglieder“.
- (3) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und den gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 3 ThürKO gewählten Stadratsmitgliedern.

- (4) Die Zahl der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zu wählenden Stadtratsmitglieder wird bis zum Ende der nächsten, auf die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 folgenden gesetzlichen Amtszeit um 4 Stadtratsmitglieder erhöht.
- (5) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und, für den Fall seiner Verhinderung, einen Stellvertreter. Dem Stadtratsvorsitzenden obliegt an Stelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.
Wählt der Stadtrat keinen Stadtratsvorsitzenden, so bleibt der Bürgermeister gemäß § 23 (1) ThürKO Vorsitzender des Stadtrates.
- (6) Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahrensfragen hinsichtlich des Stadtrates ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen der ThürKO sowie aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt.
- (7) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Antrag deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Stadtratsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Durch die Antragsteller können auch Sachverständige für die Akteneinsicht benannt werden. Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung zu entscheiden.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Aufgaben.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern.
Der Stadtrat kann in die Ausschüsse neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen.
Darüber hinaus ist die Hinzuziehung von Sachverständigen zulässig.
- (3) Die zur Verfügung stehenden, nicht durch den Bürgermeister und dessen Vertreter besetzten Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt.
Haben dabei mehrere Fraktionen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, welches im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in ei-

nem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit des Ausschusses das Stärkeverhältnis der Fraktionen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen.
Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften regeln die Gesellschafterverträge der Gesellschaften. Bei der Besetzung von Aufsichtsratssitzen und sonstigen durch den Stadtrat zu besetzenden Gremien durch Stadtratsmitglieder findet das Verfahren nach Abs. 3 Anwendung.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die in § 29 Abs. 2 ThürKO aufgeführten Aufgaben.
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister entsprechend § 29 Abs. 4 ThürKO folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig sind;
 - b) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
 - c) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten für die Stadt;
 - d) den Abschluss von Verträgen nach § 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte (KomKredV TH) im Rahmen der Ausgaben zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten bis zu einer Höhe von 50.000,00 € bezogen auf die gesamte Laufzeit;
 - e) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 €; sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts

- f) den Erlass bis 10.000,00 € und die Stundung bis 50.000,00 € im Einzelfall;
- g) die Genehmigung zur Leistung von über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß der Regelungen des § 9a Absatz 1;
- h) die Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen mit einem Geschäftswert bis 30.000,00 € (ohne Umsatzsteuer);
- i) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bzw. Bauleistungen bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer);
- j) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt;
- k) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens;
- l) den Ankauf von Kunstwerken bzw. von für die Stadt wertvollen Kulturgütern, die im Einzelfall den Betrag bis 1.000,00 € nicht übersteigen;
- m) den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 50.000,00 € wenn der Ankauf, Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt;
- n) Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG), ausgenommen die Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis nicht den Betrag von 5,00 €/qm übersteigt oder bis 18.000,00 € beträgt;
- o) den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 35.000,00 € sowie außerordentliche Kündigung ohne Wertbegrenzung;
- p) die Erteilung und der Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis 3.000,00 € erreicht wird;
- q) die Beantragung von Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des BauGB, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 3.000,00 € beträgt;
- r) Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des BauGB bis 3.000,00 €, die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 3.000,00 €, den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 20.000,00 € liegen;
- s) den Erlass eines Modernisierungs- und Instandhaltungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 10.000,00 € betragen;

t) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

- (4) Der Bürgermeister legt dem Finanzausschuss eine Information bei Veranlassung entsprechend Absatz 3 Buchstaben c), d) und t) und quartalsweise eine Liste der Entscheidungen entsprechend Absatz 3 Buchstabe f) sowie § 9a Absatz 1 vor.
Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss quartalsweise Listen über Entscheidungen entsprechend Absatz 3 Buchstaben e) und m) sowie Listen über die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen entsprechend Buchstabe i) vor.
Der Bürgermeister legt dem Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss quartalsweise Listen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entsprechend Absatz 3 Buchstabe k) sowie Listen über die Vergaben von Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen, Bauleistungen und Städtebaufördermitteln entsprechend Absatz 3 Buchstaben h), i) und j) vor.

§ 9a

Erheblichkeitsgrenzen und Zuständigkeit bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- (1) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 der ThürKO wird auf 1,5 v. H., bezogen auf die Gesamtausgaben des städtischen Haushaltes, festgesetzt.
- (2) Die Entscheidung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO trifft im Einzelfall, soweit die Ausgaben unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist, bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € der Bürgermeister.
- (3) Die Entscheidung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO ab einem Betrag von mehr als 50.000,00 €, die jedoch die Obergrenze von 0,5 v. H. bezogen auf die Gesamtausgaben des städtischen Haushaltes nicht überschreiten, trifft im Einzelfall der für Finanzen zuständige Ausschuss als beschließender Ausschuss.
- (4) Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die die Wertgrenzen nach Absatz 2 überschreiten, obliegen dem Stadtrat.
Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung ist zu beachten.

§ 10

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete; er kann bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete wählen.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Bürgermeister vor der Wahl. Die hauptamtlichen Beigeordneten gehen den ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

- (1) Gemäß § 33 ThürKO bestellt der Stadtrat eine hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Darüber hinaus ist sie als Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Arnstadt tätig und dem Bürgermeister direkt unterstellt.
- (2) Sie ist verantwortlich für alle Belange zur Verwirklichung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen.
- (3) Sie setzt sich für die Entwicklung der Stadt Arnstadt als behindertenfreundliche Stadt ein. Sie gewährleistet die enge Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den Behindertenverbänden der Stadt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat im Stadtrat und seinen Ausschüssen bei allen Beratungsgegenständen, die in ihre direkten Tätigkeitsbereiche fallen, Rederecht.

§ 12

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Arnstadt bildet einen Kinder- und Jugendbeirat, der sich mit den Anliegen und Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen der Stadt Arnstadt beschäftigt. Im Rahmen des Aufgabenbereiches des Kinder- und Jugendbeirates unterstützen die Organe der Stadt den Beirat in seinem Wirken.
- (2) Das Nähere regelt eine entsprechende Satzung.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertretern von Vereinen und Organisationen mit Sitz in Arnstadt, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.
- (2) Näheres regelt eine entsprechende Satzung.

§ 14

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (2) Personen, die nach dem 6. Mai 1990 als Mitglieder des Stadtrates ihr Mandat mindestens drei volle Wahlperioden ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Stadtrates“ erhalten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierli-

cher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde und einer Ehrennadel durch den Bürgermeister vorzunehmen.

- (3) Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat erfolgen. Der Stadtrat beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 15 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 140,00 €.

Für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates; einschließlich Sitzungen nach § 16a dieser Hauptsatzung; eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 28,00 €.

Die Zahl der Fraktionssitzungen für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf zwei pro Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Die in den Absätzen 1 und 8 festgelegten Entschädigungen sind jährlich zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend der Regelungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) bzw. Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) neu festzusetzen.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die beruflich als Arbeiter, Angestellte oder Beamte tätig sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, der durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 entsteht.
- (4) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 17,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, jedoch nur bis 19:00 Uhr des betreffenden Sitzungstages, der durch Zeitversäumnis aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 entstanden ist.
Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens vier Stunden pro Tag gewährt.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Stadtratsmitgliedern Reisekosten in analoger Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt. Die Notwendigkeit

der auswärtigen Tätigkeit ist durch den Bürgermeister ausdrücklich zu bestätigen.

- (6) Für Mitglieder eines Ortsteilrates (ausgenommen Ortsteilbürgermeister) und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung für Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Für die Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen gilt ausschließlich die „Satzung über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Belastungen und Aufwendungen erhalten zusätzliche Entschädigung:

- der Vorsitzende des Stadtrates	85,00 €/Monat
- der Vorsitzende eines Stadtratsausschusses	85,00 €/Monat
- der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrats oder eines Stadtratsausschusses, soweit er den Vorsitz in einer Sitzung führt:	30,00 €/Sitzung
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	85,00 €/Monat

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen für die Dauer ihrer Amtszeit:

die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

• Angelhausen/Oberndorf	625,00 €
• Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	335,00 €
• Dosdorf, Espenfeld	280,00 €
• Ettischleben, Hausen, Marlishausen	670,00 €
• Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	390,00 €
• Rudisleben	560,00 €
• Siegelbach	280,00 €

Dem/den ehrenamtlichen Beigeordneten mit übertragenem Geschäftsbereich wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 635,00 € gezahlt.

Wird einem ehrenamtlichen Beigeordneten kein Geschäftsbereich nach § 32 Abs. 7 Satz ThürKO übertragen, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt „Arnschter Ausrufer“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Kann die Bekanntmachung gemäß Satz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden und un-aufschiebbaren Fällen die Veröffentlichung über die lokale Tagespresse oder jede andere geeignete Form der Veröffentlichung, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner der Stadt Arnstadt gewährleistet.
- (3) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen für Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) erfolgen im Amtsblatt der Stadt Arnstadt „Arnschter Ausrufer“. Sofern eine fristgerechte Bekanntmachung aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungsfristen im Amtsblatt nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung an den in Absatz 5 genannten Verkündungstafeln sowie auf der Homepage der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de)
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderlich öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.more-rubin1.de) öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich erfolgt der Aushang der Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse an folgenden Verkündungstafeln:
 - im Rathaus der Stadt Arnstadt
 - am Parkplatz Gothestraße
 - Ecke Prof.-Pabst-Straße und Prof.-Frosch-Straße
 - vor Rudolstädter Straße 25 – 29

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte sind in den Ortsteilen an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:

Angelhausen/Oberndorf

- An der Ecke Kleine Angelhäuser Straße/Dornheimer Weg
- Am Vorwerk 1 / „Pfarrhaus“

Branchewinda

- In Branchewinda 44

Dannheim

- in Dannheim, Dorfmitte, gegenüber Hausnummer 45

Dosdorf

- an der Bushaltestelle
- an der Gerabrücke

Espenfeld

- an der Bushaltestelle

Ettischleben

- am Feuerwehrgerätehaus, In Ettischleben 34

Görbitzhausen

- vor dem Feuerwehrgerätehaus, In Görbitzhausen 11 a

Hausen

- vor dem Gemeindehaus, Am Dorfplatz 4

Kettmannshausen

- im Buswartehäuschen, vor Lindenanger 10

Marlishausen

- im Wohngebiet vor dem Grundstück Am Ilmer Tal 4
- Bushaltestelle in der Marlishäuser Straße (Fahrtrichtung Stadtilm)

Neuroda

- vor Neuroda, Ilmenauer Straße 28

Reinsfeld

- an der Bushaltestelle, vor In Reinsfeld 36

Roda

- am Dorfgemeinschaftshaus, Rodaer Landstraße 10

Rudisleben

- Hauptstraße 23 (ehemalige Gemeindeverwaltung)
- Schulplan 4 (vor der Kindertagesstätte)

Schmerfeld

- vor dem Löschteich – Ortsmitte

Siegelbach

- am alten Feuerwehrgerätehaus
- am Bahnübergang

Wipfra

- links neben dem Buswartehäuschen, Am Dorfanger

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind spätestens am 4. Tag und bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 16a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen.

Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Arnstadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt Arnstadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes

Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für alle anderen kommunalen Gremien entsprechend.

§ 17 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 23. Januar 2012, der 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2012, der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016, der 4. Änderungssatzung vom 14. März 2018 und der 5. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019 sowie die Entschädigungssatzung für Gemeinderatsmitglieder, ehrenamtlich Tätige und kommunale Wahlbeamte der Gemeinde Wipfratal in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Arnstadt, 27.03.2019
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlagen A, B, C

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 25.03.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.03.2019 ist der Stadt Arnstadt am 25.03.2019 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 27.03.2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlage A _____ Wappen

Das Wappen zeigt auf gelbem oder goldfarbenen Feld einen einfachen schwarzen Adler mit gespreizten Flügeln, aufgesperrtem Schnabel und vorgeschlagener Zunge. Der Kopf des Adlers ist, vom Betrachter aus gesehen, nach links gerichtet.

Das Wappen erscheint erstmalig um 1200 auf hersfeldischen Münzen, auch auf der Fürstenstandsurkunde von 1697.



Anlage B _____ Flagge

Die Flagge der Stadt zeigt waagrecht gestreift die Stadtfarben schwarz-gelb (von oben nach unten) mit Wappen.



Anlage C _____ Dienstsiegel

